

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Neuss und der Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 13. September 2015 für ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen), die in Neuss am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2015 - Stichtag) mit Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (nach dem 09.08.2015 bis zum 28.08.2015) zugezogenen und in Neuss gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten automatisch eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen im Wahlgebiet eine Hauptwohnung innehaben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am 28.08.2015 bei der Stadt Neuss eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Für die Antragstellung sind ein Identitätsausweis sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen. Die Anträge werden beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, ausgegeben.

Neuss, den 06. März 2015

Der Bürgermeister, Napp